

Trägergesellschaft DIAL e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Trägergesellschaft DIAL e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Aufgaben

(1) Der Verein hat folgende Aufgaben:

a) Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Licht und Gebäudeautomation.

b) Vernetzung von Marktteilnehmern der Lichttechnik, Lichtplanung und Gebäudeautomation sowie Lieferung und Austausch von Wissen und Marktinformationen. Darüber hinaus Qualifikation des Marktes, Förderung von Forschungsinitiativen und Förderung von neuen Technologien und Innovationen.

c) Beteiligung an der DIAL GmbH.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein übt keine wirtschaftliche Betätigung aus.

§3 Mitgliedschaft

(1) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft ggfls. durch Tod, Auflösung oder Löschung.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

§4 Beiträge, Umlagen

(1) Die Höhe der Beiträge oder der Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Jahresbeiträge werden im Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Auf Antrag an den Vorstand besteht die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail Adresse. Die Einladungen sind mit Tagesordnung und ggfls. mit Beschlussvorlagen zwei Wochen vor dem Sitzungstag zu versenden.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender erster Vorsitzender.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme.

Beitragsfreie Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, Wiederwahl ist einmal zulässig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt im Übrigen insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) den Wirtschaftsplan des Vereins
- b) das Rechnungsergebnis des Vorjahres
- c) die Entlastung des Vorstandes

(6) Das Protokoll der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- mindestens drei Beisitzern

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Bei juristischen Personen muss die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählende Person als Vertretungsorgan bei der juristischen Person legitimiert sein. Über die Erfüllung dieser Voraussetzung entscheidet der aktuelle Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und jeweils einem der beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht für die laufenden Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein in der Gesellschafterversammlung der DIAL GmbH. Für weitere Beteiligungen gilt diese Regelung entsprechend.

(8) Dem Vorstand obliegen im Übrigen folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Gesellschafterbeschlüsse
- b) Entscheidungen über die Mittelverwendung des Vereins für Projekte der DIAL GmbH,
- c) Entsendung von Vertretern in die Organe von Gesellschaften an denen der Verein beteiligt ist
- d) abweichende Beitragsregelung im Einzelfall

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Abweichend von den in § 6 dieser Satzung getroffenen Regelungen darf die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn

- der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert haben.

(3) Die Auflösung des Vereins kann von der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, nicht anderes bestimmt.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 17.01.2019 durch die Mitgliederversammlung in Lüdenscheid beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lüdenscheid, den 29.05.2019